



4. Interdisziplinäres Symposium zur Suchterkrankung

**Die Weitergabe patientenbezogener Daten im Spannungsfeld
zwischen dem Persönlichkeitsschutz psychiatrisch Kranker und
dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft**



Problemstellung - 1

- **Datenschutz als Grund- und Menschenrecht (*Raschauer*)**
- **Strafbare Verletzung von Berufsgeheimnissen als
Durchsetzungsinstrument des Datenschutzes (*Birklbauer*)**

Problemstellung – 2

- **Mögliche Fragen:**
 - Darf ein Arzt dem Partner eines Patienten die Diagnose der Partnerin mitteilen?
 - Darf ein Arzt einem vermeintlichen Patienten per Telefon eine Diagnose mitteilen?
 - Darf der Arzt einer Nachbarin einen Befund oder ein Rezept in einem unverschlossenen Kuvert mitgeben, damit sie den Inhalt bei der Patientin abliefern?
 - Darf der Arzt den Fragebogen einer Lebensversicherung in Abwesenheit des Patienten ausfüllen?
 - Wie schaut es mit Fragen eines Glückspielbetreibers im Hinblick auf eine allfällige Spielsucht aus (mitunter auch zum Schutz des Patienten)?
 - Darf der Arzt Fragen der Führerscheinbehörde nach einer allfälligen Suchterkrankung samt Therapie beantworten?

Recht auf Datenschutz

- **Datenschutz als Grund- und Menschenrecht**
 - warum braucht es ein Grundrecht?
 - schützt es nur gegenüber dem Staat oder auch gegenüber Privaten?
 - gibt es auch ein Recht, nicht mit sensiblen Informationen belästigt zu werden?
 - kann man über das Grundrecht disponieren?
 - worin liegen die Grenzen meiner Einwilligung, wenn ich nicht abschätzen kann, wie diese Daten überhaupt weiter verwendet werden?



Strafbare Verletzung von Berufsgeheimnissen

- Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 StGB) - I
 - Tatbestand (Abs 1)
 - Ein berufsmäßig bekannt gewordenes Geheimnis, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft,
 - offenbaren oder verwerten
 - und dadurch ein berechtigtes Interesse der Person verletzen
 - Qualifikation bei Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen (Abs 2)



Strafbare Verletzung von Berufsgeheimnissen

- Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 StGB) - II
 - Geheimnis
 - Tatsache, die bloß einer beschränkten Personenzahl bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Geheimnisgeschützte ein berechtigtes Interesse hat
 - Gesundheitsbezug
 - Betrifft körperlichen und seelischen Zustand (physischer und psychischer Bereich, Tatsache eines Selbstmordversuchs usw)
 - Kann sowohl das Vorliegen, als auch das Nichtvorliegen einer Krankheit betreffen
 - Berufsbedingte Kenntnisnahme (anvertraut bzw zugänglich gemacht)

Strafbare Verletzung von Berufsgeheimnissen

- Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 StGB) - III
 - Zulässige Durchbrechung der Verschwiegenheit bei Einwilligung des Patienten (Grundrecht auf Datenschutz ist disponibel)
 - Einwilligung setzt Einwilligungsfähigkeit voraus (ist bei psychiatrischen Patienten mitunter fraglich)
 - Risiko, das mit dem Rechtsverzicht einher geht, muss überblickbar sein
 - Einwilligung muss freiwillig erfolgen
 - Grenzen der Einwilligung
 - Telefonische/schriftliche Einwilligung ist nur schwer überprüfbar (vor allem im Hinblick auf die erfolgte Aufklärung)
 - „Drucksituation“ schließt Freiwilligkeit der Einwilligung aus

Alois Birklbauer, 7. März 2014

7

Strafbare Verletzung von Berufsgeheimnissen

- Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 StGB) - IV
 - Zulässige Durchbrechung der Verschwiegenheit bei Rechtfertigung aus öffentlichem oder berechtigtem privaten Interesse (Abs 5; entspricht § 54 ÄrzteG)
 - Rechtfertigung kraft Rechtspflicht
 - + zB Zeugenaussagepflichten im Strafverfahren, Meldepflichten nach EpidemieG, GeschlechtskrankheitenG usw
 - Ansonsten Güterabwägung zwischen Patienteninteressen und Schutz von anderen
 - + je akuter und gravierender eine Bedrohung, desto eher ist eine Verletzung von Berufsgeheimnissen gerechtfertigt
 - + im Zweifel hat das Grundrecht auf Privatsphäre des Patienten Vorrang vor öffentlichen Interessen (zB Interessen der Führerscheinbehörde)

Alois Birklbauer, 7. März 2014

8

Strafbare Verletzung von Berufsgeheimnissen

- **Verletzung von Berufsgeheimnissen (§ 121 StGB) - V**
 - **Privatanklagedelikt (vgl Abs 6) als Risiko sowohl für „Täter“ als auch „Opfer“**
 - Ermittlungen führt nie die Staatsanwaltschaft, sondern ausschließlich der durch § 121 StGB geschützte Berechtigte („Opfer“)
 - § 121 StGB ist ein Vorsatzdelikt, wodurch der „gutgläubig handelnde Angehörige des Gesundheitsberufs“ zwar ein begrenztes strafrechtliches Risiko hat, dies aber oft erst im Zuge des Verfahrens festgestellt wird
 - Bei Freispruch hat das klagende Opfer das Kostenrisiko; es hindert aber letztlich den Angeklagten nicht, dass er sich bis dahin einem Strafverfahren unterziehen muss
 - Risikoprävention und Compliance ist daher auch in dieser Hinsicht angebracht und Grundrechtsbewusstsein ein Thema alltäglicher Praxis